



**Satzung**

**des**

**Schützenvereins Stockelsdorf  
von 1964 e. V.**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Namen und Sitz .....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7 Vereinsorgane .....	7
§ 8 Vereinsvorstand .....	7
§ 9 Mitglieder- und Vorstandsversammlungen, Anträge, Protokollführung.....	8
§ 10 Schießausschuss .....	9
§ 11 Vertrauensperson .....	9
§ 12 Förderclub .....	9
§ 13 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, Vorstandsbericht, Entlastung.....	9
§ 14 Satzungsänderungen.....	10
§ 15 Auflösung.....	10

## **§ 1 Namen und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Stockelsdorf von 1964 e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bad Schwartau eingetragen und hat seinen Sitz in Stockelsdorf. Er unterhält eine Geschäftsstelle. Der Verein ist Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e. V. (NDSB) und durch diesen gleichzeitig Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB). Der Verein ist ferner Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Brauchtumpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation und Bereitstellung eines Sportangebots zur Durchführung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien der vom DSB anerkannten Schieß- und Sportordnung;
  - b) die Pflege des Schießsports als Leibesübung und die Förderung der Jugend in diesem Sport;
  - c) die Pflege und Wahrung der Tradition und des Schützenbrauchtums als wertvollem Bestandteil unseres Volkslebens;
  - d) die Unterhaltung einer Geschäftsstelle;
  - e) die Mitgliedschaft im Norddeutschen Schützenbund von 1960 e. V. (NDSB) und durch diesen im Deutschen Schützenbund e. V. sowie die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 51 ff der AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
  - c) Förderclubmitglieder
- (2) Würdigungen können in Form von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitz verliehen werden.
- (3) Aktive Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv den Schießsport ausüben. Es gibt uniformtragende aktive Mitglieder, die an repräsentativen Veranstaltungen mit Uniform teilnehmen, und solche ohne Uniform. Von nicht uniformierten aktiven Mitgliedern können erhöhte Beiträge (Aufnahme-, Mitgliedsbeitrag, bare Ersatzleistungen gem. § 6 Abs. 4 S. 3) erhoben werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Personen vom 12. bis zum 18. Lebensjahr, die aktiv den Schießsport ausüben.
- (5) Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um die Interessen des Vereins hervorragende Verdienste erworben und mindestens 10 Jahre dem Vorstand angehört hat, davon 3 Amtsperioden als 1. Vorsitzender. Die Eigenschaft des Ehrenvorsitzenden kann jeweils nur an eine Person übertragen werden und dauert bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Interessen des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat.
- (7) Förderclubmitglieder sind alle übrigen Mitglieder, die den Schießsport nicht aktiv ausüben.

#### **§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Grundsätzlich ist der Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Minderjährige müssen ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beifügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Aufnahmeentscheidungen müssen nicht begründet werden.
- (2) Ehrenvorsitzender: Über die Erhebung in den Stand des Ehrenvorsitzenden entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Ehrenmitglieder: Über die Aufnahme der Ehrenmitglieder oder die Umwandlung der in Abs. 1 aufgeführten Mitgliedschaft in die eines Ehrenmitgliedes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Förderclubmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in die eines aktiven Mitgliedes beantragen. Das Aufnahmeverfahren richtet sich hierfür nach § 5 und § 6.
- (5) Jede Form der Mitgliedschaft kann auch zunächst befristet gewährt werden.
- (6) Die Umwandlung von einer aktiven Mitgliedschaft in eine Förderclubmitgliedschaft wird mit dem Tag der Antragstellung wirksam. Sie schließt eine Beitragsrückvergütung aus.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären ist,
  - b) bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,
  - c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
  - d) durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte des Betroffenen.
  - e) Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen:
  - f) Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung.
  - g) Mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder außer den Förderclubmitgliedern haben unbeschadet des Absatzes 8 dieses Paragraphen gleiche Rechte und das Anrecht auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Für jugendliche Mitglieder gilt im Übrigen die Jugendordnung.
- (2) Förderclubmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Rechte der Förderclubmitglieder werden unbeschadet des Absatzes 9 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keinen Jahresbeitrag.
- (4) Aktive und jugendliche Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Eine Aufnahmegebühr, Beitragsstaffelung und Verpflichtung zum Bankeinzugsverfahren können in die

Beitragsordnung aufgenommen werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen rückständige Beiträge bzw. bare Ersatzleistungen erlassen.

- (5) Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfs sowie zur regelmäßigen Finanzierung zweckgebundener Ausgaben kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage von den aktiven Vereinsmitgliedern beschließen. Die Umlage darf den fünffachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen. Ermäßigungen für Auszubildende, Studierende und andere nachweislich bedürftige Mitglieder sind möglich.
- (6) Aktive und jugendliche Mitglieder können zu Eigenleistungen für die Errichtung und Unterhaltung vereinseigener oder im Vereinsbesitz befindlicher Anlagen sowie zu Dienstleistungen für Vereinszwecke (z. B. Abordnungen, Organisation eigener Veranstaltungen) herangezogen werden; dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder für Arbeitsleistungen an vereinseigenen oder im Vereinsbesitz befindlichen Anlagen. Uniformierte aktive Mitglieder sind darüber hinaus zur Teilnahme an Umzügen verpflichtet. Soweit aktive Mitglieder diese Leistungen nicht in eigener Person oder in nicht zugelassener Personenvertretung erbringen, können sie zu einer baren Ersatzleistung herangezogen werden. Den Umfang der Dienste und die Höhe der Ersatzleistung legt der Vorstand in einer Beitrags- und Dienstordnung fest (Unterschiede zwischen uniformierten und nicht-uniformierten Mitgliedern sind zulässig). Fälligkeit, Art und Zeitpunkt der Eigen- und Dienstleistungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (7) Aktive und jugendliche Mitglieder sind zur Teilnahme am jährlichen Königsschießen des Vereins verpflichtet; aktive Mitglieder über 75 Jahren sind zur Teilnahme berechtigt. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand im Einzelfall Mitglieder von der Teilnahmepflicht entbinden. Bei Nichtteilnahme oder bei Fehlschuss (Fahrkarte) ist ein Strafgeld zu zahlen, dessen Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.
- (8) Der Ehrenvorsitzende hat keinen Jahresbeitrag zu zahlen und wird nicht zu Dienst- bzw. Arbeitsleistungen herangezogen. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann er repräsentative Aufgaben wahrnehmen und an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (9) Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (10) Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (11) Jedes Mitglied hat einen Wechsel seiner Bankverbindung sowie jeden Wohnungswechsel unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (12) Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung ihrer Beiträge oder baren Ersatzleistungen länger als 1 Monat im Verzug sind, erhalten zu Veranstaltungen des Vereins keine Einladungen und können an solchen nicht teilnehmen.

## § 7 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Schießausschuss
4. die Vertrauensperson

## § 8 Vereinsvorstand

(1) der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schützenmeister,
5. dem Schriftführer,
6. dem Organisationsleiter,
7. dem Jugendwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt: Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollen von dem ihnen zustehenden Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn die anderen Personen vorher zugestimmt haben oder nicht erreichbar sind. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

(3) Der Vereinsvorstand beschließt über die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

(4) Der Vereinsvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt, die im 3. Quartal des Kalenderjahres stattfinden soll, und zwar

in geraden Jahren

der 1. Vorsitzende  
der Organisationsleiter  
der Jugendwart

in ungeraden Jahren

der 2. Vorsitzende  
der Schatzmeister  
der Schützenmeister  
der Schriftführer

Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

- (5) Der Vereinsvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- (6) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung - auch pauschal - in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Höchstgrenzen für ehrenamtliches Engagement erhalten (Ehrenamtspauschale) über deren Gewährung der übrige Vorstand entscheidet.

## **§ 9 Mitglieder- und Vorstandsversammlungen, Anträge, Protokollführung**

- (1) Im 3. Quartal jedes Jahres soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden, welche vom Vereinsvorstand einzuberufen ist. Unabhängig davon muss der Vereinsvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Berufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vereinsvorstand verlangt wird.
- (2) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Sie gilt als anerkannt, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Verein eingehen.
- (3) Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, vom Vorstand bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt er die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes enthält, gelten für Abstimmungen der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstandes und für Wahlen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen ist diesbezüglich für geeignete technische Maßnahmen zu sorgen.
- (6) Beschlüsse werden stets offen gefasst. Dies gilt auch für virtuelle Mitgliederversammlungen.



- (7) Über alle Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von 2 Mitgliedern des Vereinsvorstandes, das Vorstandsprotokoll vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Schießausschuss**

- (1) Der Schießausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, von denen jedes eine der drei Sparten Luftgewehr, Kleinkaliber und Kurzwaffe repräsentiert. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Schießausschuss hat den Schützenmeister bei der Organisation und der Beaufsichtigung des Schießbetriebes zu unterstützen.

## **§ 11 Vertrauensperson**

- (1) Die Vertrauensperson wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie steht bei Konflikten den Mitgliedern vermittelnd zur Verfügung.
- (2) Geeignete Kontaktdaten der Vertrauensperson (E-Mail-Adresse sowie Mobilnummer oder Telefonnummer, falls die Vertrauensperson diese bekanntgeben möchte) werden den Mitgliedern nach der Wahl zeitnah in Textform oder per Aushang in der Geschäftsstelle und der Sportanlage bekanntgemacht sowie in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (3) Die Vertrauensperson kann aktuelle Anliegen auf die Tagesordnung für Vorstandssitzungen aufnehmen lassen und bei Bedarf den Rat des Vorstandes einholen.

## **§ 12 Förderclub**

- (1) Alle Förderclubmitglieder gemeinsam bilden den Förderclub des Vereins. Sie haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins als Gäste teilzunehmen.

## **§ 13 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, Vorstandsbericht, Entlastung**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Schatzmeister hat für diesen Zeitraum eine Jahresabrechnung zu erstellen. Diese, sowie die gesamte Kassenführung, ist von zwei Rechnungsprüfern vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ein Rechnungsprüfer scheidet jährlich aus.

- (3) Während der stattfindenden Jahreshauptversammlung hat der Vereinsvorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Der Schatzmeister hat eine Übersicht über das Vereinsvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember sowie die geprüfte Jahresrechnung bekannt zu geben. Auf Antrag ist dem Schatzmeister sowie dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie sind mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung unter Gegenüberstellung der alten und der neuen Textfassung den Mitgliedern zu übersenden. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer um Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt in diesem Fall nach der Maßgabe des Satz 1 über den Anfallberechtigten.

Stockelsdorf, den 13.02.2023

- (3) Während der stattfindenden Jahreshauptversammlung hat der Vereinsvorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Der Schatzmeister hat eine Übersicht über das Vereinsvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember sowie die geprüfte Jahresrechnung bekannt zu geben. Auf Antrag ist dem Schatzmeister sowie dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen.

#### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie sind mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung unter Gegenüberstellung der alten und der neuen Textfassung den Mitgliedern zu übersenden. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

#### § 15 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer um Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt in diesem Fall nach der Maßgabe des Satz 1 über den Anfallberechtigten.

Stockelsdorf, den 21.02.2023

  
Lars Timmermann  
(1. Vorsitzender)

  
Klaus Grindemann  
(2. Vorsitzender)

  
Nico Wilk  
(Schatzmeister)